

§. 11.

Das Strafverfahren im Falle des §. 27 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 richtet sich nach den Vorschriften über die Untersuchung und Bestrafung von Polizeiübertretungen.

§. 12.

In dem Falle des §. 35 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, wenn die Auflösung einer Genossenschaft durch gerichtliches Erkenntniß von der höheren Verwaltungsbehörde betrieben wird, richtet sich das gerichtliche Verfahren nach den Vorschriften über Untersuchung und Bestrafung von Vergehen. Die höhere Verwaltungsbehörde d. h. das kaiserliche Ministerium oder das von demselben beauftragte kaiserliche Landratsamt desjenigen Landesheils, in welchem die Genossenschaft ihren Sitz hat, stellt die erforderlichen Anträge bei dem zuständigen Staatsanwälte.

§. 13.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser landesfürstliches Inseigel beidrucken lassen.

Schloß Oesterstein, den 15. Dezember 1868.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Beulwitz.